



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 88/18

vom

18. Dezember 2019

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann, die Richter Prof. Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 18. Dezember 2019  
beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2019 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat das Vorbringen des Beklagten vollständig zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Anlass, dies näher zu begründen, besteht nicht. Die Anhörungsrüge dient nicht dazu, eine ergänzende Begründung der mit ihrer angegriffenen Entscheidung herbeizuführen (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006 - IX ZB 223/04, FamRZ 2006, 408).

Kayser

Lohmann

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Bonn, Entscheidung vom 31.03.2017 - 3 O 216/13 -

OLG Köln, Entscheidung vom 21.03.2018 - 2 U 14/17 -